Der Wahlvorstand

zur

Wahl der Mitarbeitervertretung

der/des) ...............................

*(Einrichtung)*

An die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

der/des ......................................

**Gesamtvorschlag**

**für die Wahl zur Mitarbeitervertretung 2024 am ……….**

im Anschluss an das Wahlausschreiben vom ....................... wird Folgendes mitgeteilt:

Beim Wahlvorstand sind innerhalb der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlä­gen ............. Einzelwahlvorschläge eingegangen. Sie wurden geprüft und zugelassen.   
Gemäß § 9 der Wahlordnung ist nachstehender Gesamt­wahlvorschlag zusammengestellt worden, der hiermit bekannt gegeben wird:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Name, Vorname** | **Art der Tätigkeit** | **Ort der Tätigkeit** | **Dienststelle** |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

1. Kandidatenvorstellung

Die Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber wurden gebeten, sich den Wahlberechtigten am .­............................... kurz vorzustellen.

***Alternativ:*** Ein Flyer mit der Kurzvorstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber liegt diesem Schreiben bei.

1. Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von Amts wegen hergestellt und im Wahllokal ausgegeben;   
bei Briefwahl wird der Stimmzettel zugestellt.

1. Durchführung der Wahl

Die Wahl findet am ............................von ............. bis ..........Uhr statt. Wahllokal ist der ...........................................................................................................................

Gewählt wird mit dem amtlich hergestellten Stimmzettel, der zusammengefaltet in eine verschlossene Wahlurne zu legen ist. Andere Stimmzettel sind ungültig.  
Zu wählen sind ..... Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin hat deshalb ....... Stimmen. Es dürfen also höchstens ...... Bewerber bzw. Bewerberinnen auf dem Stimmzettel angekreuzt werden. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Gewählt werden können nur Bewerber bzw. Bewerberinnen, die auf dem amtlichen Stimmzettel aufgeführt sind. Namen, die hinzugefügt werden, bleiben unberücksichtigt.

1. Briefwahl

Wegen der Briefwahl wird auf Ziff. 6 des Wahlausschreibens vom ........ hingewiesen.

Auf dem Briefumschlag an den Wahlvorstand, der den verschlossenen Wahlumschlag mit dem Stimmzettel enthält, ist der Name des Absenders bzw. der Absenderin anzugeben.

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass ein Wahlbrief ungültig ist, wenn er nach Beendigung der Wahlzeit (d. h. am .................. nach ........ Uhr) beim Wahl­vorstand eingeht.

1. Feststellung des Wahlergebnisses

Die Auszählung der Stimmen erfolgt unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung. Die Auszählung ist öffentlich.

Als Mitarbeitervertreter gewählt sind die .... Wahlbewerber bzw. Wahlbewerbe­rinnen, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die übrigen Wahlbewerber bzw. Wahlbewerberinnen sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl.

Der Wahlvorstand wird das Wahlergebnis sogleich nach der Wahl bekanntgeben und die Gewählten schriftlich benachrichtigen. Erklärt der bzw. die Gewählte nicht innerhalb einer Woche dem Wahlvorstand, dass er bzw. sie die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als ange­nommen.

Lehnt ein Gewählter bzw. eine Gewählte ab, so tritt an seine bzw. ihre Stelle der Bewerber bzw. die Bewerberin mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl oder der durch das Los ausgeschiedene Bewerber bzw. die Bewerberin mit gleicher Stimmenzahl.

1. Anfechtung der Wahl

Mindestens drei Wahlberechtigte oder jede Dienststellenleitung können binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (Geschäftsstelle des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten – Landeskirche und Diakonie in Württemberg, Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart) schriftlich anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahl­verfahren verstoßen wurde und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Wahlvorstand

Vorsitzender/Vorsitzende